

REGLEMENT

Über die Abgabe elektrischer Energie

der

Dorfkorporation Wattwil

Die Thurwerke AG ist die Nachfolge-Organisation und hat sämtliche Rechte und Pflichten übernommen.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Art. 1 Ordnung des Bezugsverhältnisses	2
Art. 2 Voraussetzungen für die Energielieferung	2
Art. 3 Regelmässigkeit der Energielieferung	2
Art. 4 Art der Energielieferung	3
Art. 5 An- und Abmeldung	4
Art. 6 Anschluss an die Niederspannungsverteilanlagen	5
Art. 7 Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung	7
Art. 8 Hausinstallationen und deren Kontrolle	7
Art. 9 Messeinrichtungen	8
Art. 10 Verrechnung der Energie	8
Art. 11 Tarife	9
Art. 12 Einstellung der Energielieferung	9
Art. 13 Allgemeine Sicherheitsmassnahmen	10
Art. 14 Schlussbestimmungen	11

Art. 1 Ordnung des Bezugsverhältnisses

Allgemeine Grundlagen des Bezugsverhältnisses

1. Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung, hiernach "Werk" genannt, und ihren Bezüger. Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife. Dieses Reglement wird auf Wunsch jedem Bezüger ausgehändigt.

Für das Energiebezugsverhältnis zwischen dem Werk und dem Bezüger gelten, soweit das vorliegende Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, insbesondere des Schweizerischen Obligationenrechtes. Für Streitigkeiten ist der ordentliche Richter zuständig. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wattwil.

Besondere Bezugsverhältnisse

2. In besonderen Fällen, z.B. für die Energielieferung an Grossbezüger, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie, sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze, usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, welche von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und der allgemeinen Tarife abweichen.

Art. 2 Voraussetzungen für die Energielieferung

Technische Verhältnisse

1. Das Werk liefert dem Bezüger auf Grund dieses Reglementes elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben.

Wirtschaftlichkeit

2. Bei Erstellung, Erweiterung oder Aenderung von Anlagen muss die Wirtschaftlichkeit gewährleistet sein.

Kostenbeiträge

3. Das Werk verlangt angemessene Kostenbeiträge an den Ausbau des Verteilnetzes. Aus solchen Kostenbeiträgen entstehen keinerlei Rechte auf die Anlagen, und es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen.

Art. 3 Regelmässigkeit der Energielieferung

Regelmässigkeit der Energielieferung

1. Das Werk liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz. Vorbehalten bleiben besondere Tarif-, Vertrags- sowie die nachstehenden Ausnahbestimmungen.

Unterbrechungen und Einschränkungen

2. Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen;
 - zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten,
 - bei Betriebsstörungen,
 - bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch den übergeordneten Energielieferanten,
 - in Fällen von Energiemangel gemäss Weisungen des Eidg. Amtes für Energiewirtschaft im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung,
 - bei Störungen der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse (Krieg, Streik, etc.)

Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überbelastung von Anlageteilen ist das Werk berechtigt, den Energiebezug der Verbraucher entsprechend den in den Tarifen erwähnten Bedingungen zu steuern.

Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen nimmt es soweit möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Bezüger Rücksicht.

Die Bezüger werden bei Unterbrechungen in der Energielieferung nach Möglichkeit im voraus verständigt. Erfolgt eine solche Voranzeige durch Inserat, so erscheinen die Bekanntmachungen nur in den amtlichen Publikationsorganen.

3. Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.

Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz ihre Anlagen selbsttätig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.

Haftung für
Schäden

4. Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (OR Art. 100) zulässig ist. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen
 - seitens des Werkes nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
 - die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen des Werkes durch Dritte zurückzuführen sind,
 - der übergeordnete Energielieferant seiner Lieferpflicht gegenüber dem Werk nicht nachkommen kann.

Art der Energie,
Schutzmassnahmen

Art. 4 Art der Energielieferung

1. Das Werk setzt für Netz, Hausinstallationen und Energieverbraucher die Stromart, Spannung und Frequenz, sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
2. Energieverbraucher jeder Art werden nur angeschlossen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen dies erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

Das Werk ist nicht verpflichtet, energieintensive Verbraucher - insbesondere elektrische Raumheizungen - anzuschliessen.

Verwendung der
bezogenen Energie

3. Der Bezüger darf die Energie nur zu dem im Tarif oder im Energielieferungsvertrag bestimmten Zweck verwenden.

Für die in Mehrfamilienhäusern für gemeinsame Zwecke benützte Energie gilt der Hausbesitzer als Bezüger. Er darf die ihm belastete Energie nach den einschlägigen Tarifsätzen des Werkes weiterverrechnen.

Der Hauseigentümer kann - z.B. für Wohnungen und Zimmer mit häufigem Mieterwechsel - als Bezüger bestimmt werden.

Lieferungsbedingungen

4. Für Energieverbraucher, die einen höheren als den in den Tarifen tolerierten Blindenergiebezug aufweisen, eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen des Werkes verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören, Oberwellen und Resonanzerscheinungen verursachen oder sonstwie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes ausüben, behält sich das Werk besondere Anschluss-, Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor. Es kann alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse als notwendig erachtet oder den Anschluss verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für die nachträgliche Aenderung bereits bewilligter Anlagen.

Verweigerung der Energieabgabe

5. Das Werk verweigert die Energielieferung, wenn Installationen oder Energieverbraucher
 - den Vorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften widersprechen,
 - im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger, insbesondere Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehanlagen stören,
 - die Rundsteuerungsanlagen des Werkes oder der SAK störend beeinflussen.

Das Werk kann die Energielieferung verweigern, wenn der Bezüger Installationen bewusst unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausführte oder ausführen liess.

Art. 5 An- und Abmeldung

Anmeldung von Anschlüssen

1. Der Bezüger, hat mit der Anmeldung von neuen oder abzuändernden Anschlüssen das Werk oder einen zur Ausführung berechtigten Installateur zu beauftragen.

Die Installationsfirma erstellt zu Händen des Werkes eine Installationsanzeige und lässt diese vom Liegenschaftseigentümer rechtsgültig unterzeichnen.

Anschlussbewilligung

2. Das Werk übernimmt keine Verpflichtung, Energieverbraucher mit Energie zu beliefern, wenn deren Anschluss nicht vor der Bestellung vom Werk schriftlich bewilligt worden ist.

Wiederinbetriebsetzung von Anlagen.
Bezügerwechsel

3. Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter Anlagen ist das Werk rechtzeitig zu verständigen.
4. Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel sowie Handänderungen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden.

Der Bezüger haftet für die Bezahlung des Energieverbrauches sowie der Gebühren und Minimalbeiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung. Bei Mietobjekten ist auch der Liegenschaftseigentümer mithaftbar.

Auflösung des Bezugsverhältnisses

5. Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Werktagen gekündigt werden.

Nach Beendigung des Bezugsverhältnisses kann das Werk nach vorhergehender Anzeige an den Hauseigentümer den Hausanschluss demonstrieren.

Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen

6. Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Energieverbraucher befreit nicht von der Bezahlung der tarifmässigen Gebühren.

Für den Energieverbrauch sowie Gebühren und Minimalbeiträge vom Zeitpunkt der Auflösung des Bezugsverhältnisses des bisherigen Bezügers bis zur Begründung des neuen Bezugsverhältnisses haftet der Hauseigentümer.

Art. 6 Anschluss an die Niederspannungsverteilanlagen

Ausführung des Hausanschlusses

1. Die Erstellung des Hausanschlusses vom vorhanden Verteilnetz aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch das Werk oder durch den von ihm beauftragten Unternehmer. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlussicherungen und der Mess- und Schaltapparate und nimmt dabei nach Möglichkeit Rücksicht auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter.

Zahl der Anschlüsse

2. Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich oder baulich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.

Gemeinsamer Anschluss

3. Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen und an eine solche Zuleitung - ohne Rücksicht auf geleistete Kostenbeiträge der daran angeschlossenen Bezüger - neue Bezüger anzuschliessen. Ferner ist das Werk berechtigt, von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus benachbarte Liegenschaften anzuschliessen.

Durchleitungsrechte, Entschädigungen

4. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger erteilt dem Werk das Durchleitungsrecht für die ihn versorgenden Zuleitungen durch eigenen Grund und Boden unentgeltlich und verschafft solche Zuleitungsrechte durch Dritteigentum zu üblichen Bedingungen und Ansätzen.

Wenn zur Erweiterung der Verteilanlagen privater Grund eines Energiebezügers benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu Normalbedingungen zu erteilen. Sofern ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen wird, ist dieser auf Verlangen eines Partners im Grundbuch einzutragen. Das Expropriationsrecht gemäss Artikel 43 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 bleibt vorbehalten.

Umschreibung des Hausanschlusses

5. Der Hausanschluss umfasst:
 - bei Freileitungsanschlüssen sämtliche Anlagen ab der vom Werk zu bestimmenden Abzweigstange des bestehenden Verteilnetzes bis und mit Abspannisolatoren an der Hauswand bzw. bis und mit Dachständer samt Isolatoren.

- bei Kabelanschlüssen sämtliche Anlagen ab der vom Werk zu bestimmenden Abzweigstelle des bestehenden Verteilnetzes, in der Regel bis und mit Anschlussicherung, jedoch ohne Schmelzeinsätze, Passschrauben und Schraubköpfe.

Kosten und Eigentumsverhältnisse

6. Bei Erstellung, Erweiterung oder Aenderung eines Hausanschlusses wird dem Hauseigentümer ein nach den jeweils geltenden Richtlinien ermittelter Kostenbeitrag verrechnet, der neben den Anschlusskosten auch die Bereitstellungskosten im vorgelagerten Netz gemäss Art. 2, Ziff. 2 berücksichtigt. Daraus erwachsen dem Hauseigentümer keinerlei Rechte auf die Anlagen. Der Hausanschluss ist Eigentum des Werkes und wird von diesem unterhalten. Sämtliche daran anschliessenden Hausinstallationen mit Ausnahme der Mess- und Steuerapparate gehören dem Hauseigentümer bzw. dem Bezüger und sind von diesem in eigenen Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Baubeginn

7. Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn der verlangte Kostenbeitrag bezahlt ist, ein verbindlicher Situationsplan vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.

Umbau von Freileitungsnetz auf Kabelnetz

8. Werden Freileitungen auf Veranlassung des Werkes durch Kabel ersetzt, so trägt das Werk die gesamten Kosten der neuen Anschlussleitung bis und mit Anschlussicherung. Die Anpassung der Hauptleitung von der Anschlussicherung bis zur Hauptverteilung wird in der Regel vom Werk übernommen. Weitere Anpassungen der Hausinstallationen sind Sache des Hauseigentümers.

Aenderung von Anschlussleitungen

9. Bedingen bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Hauseigentümers die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung, so gehen die Kosten zulasten des Hauseigentümers.

Temporäre Anschlüsse

10. Alle Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg ganz zulasten des Bestellers.

Mitbenützung von Tragwerken

11. Die Mitbenützung von Tragwerken für werkfremde Leitungen wird durch besondere Vereinbarungen geregelt.

Projektunterlagen

12. Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann das Werk vor Inangriffnahme der Bauten die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Ueberbauung verlangen. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt das Werk die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind.

Erstellung von Transformatorenstationen

13. Die Kosten für die Erstellung von Transformatorenstationen, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zulasten des Werkes. Wird die Transformatorenstation im wesentlichen für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen errichtet, so haben diese dem Werk auf deren Verlangen einen geeigneten Raum oder Baugrund zu jeweils festzulegenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Das Benützungsrecht des Raumes oder des Baugrundes ist, soweit eine Eigentumsübertragung nicht erfolgt, durch Vertrag oder schriftliche Vereinbarung zu regeln (Art. 675 ZGB).

Das Werk ist berechtigt, solche Transformatorenstationen auch für die Belieferung weiterer Bezüger zu benützen.

Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten, ebenso die Bestimmungen von Art. 2, Ziff. 2 + 3.

Art. 7 Einrichtungen für die öffentliche Beleuchtung

Beleuchtung

1. Das Werk ist nach Verständigung mit dem interessierten Grund- und Hauseigentümer berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen.

Die Einrichtungen werden vom Werk auf seine Kosten erstellt und unterhalten und bleiben in seinem Eigentum. Allfällig entstehender Schaden vergütet das Werk.

Art. 8 Hausinstallationen und deren Kontrolle

Berechtigung

1. Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Installationsfirmen erstellt, geändert oder ausgebessert werden, welche im Besitze einer Bewilligung des Werkes im Sinne von Artikel 120 der Verordnung des Bundesrates über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen sind. Die Bewilligung wird erteilt an Installateure, welche die in der vorgenannten Verordnung enthaltenen Voraussetzungen erfüllen und eine Kautionsleistung haben, deren Höhe das Werk festsetzt.

Meldepflicht

2. Die Installateure haben die Meldepflicht gemäss Art. 120 der eidg. Starkstromverordnung zu erfüllen. Die Meldungen sind schriftlich zu erstatten.

Vorschriften

3. Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundesrates, des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und gemäss den Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

Instandhaltung
der Hausinstallationen

4. Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese gemäss den Vorschriften des Bundesrates dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Festgestellte Installationsmängel sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durch einen dazu berechtigten Fachmann beheben zu lassen.

Die Bezüger sind gehalten, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen an ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen dem Werk oder einem Installateur sofort Anzeige zu erstatten.

Haftpflicht

5. Durch die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Abnahme- und periodischen Kontrollen werden weder der Installateur noch der Besitzer von Hausinstallationen von der Haftpflicht entbunden. Die Kontrollpflicht des Werkes begründet keine Haftung.

Zutritt zu den
Hausinstallationen

6. Dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten, und es sind ihm auf Verlangen auch alle transportablen Energieverbraucher vorzuweisen.

Art. 9 Messeinrichtungen

- Mess- und Tarifapparate
1. Die für die Messung der Energie notwendigen Mess- und Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Ziff. 8 dieses Artikels in seinem Eigentum und werden von ihm unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. der Bezüger hat dem Werk den für den Einbau der Mess- und Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Ebenso hat er auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen, usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.
- Die Kosten für die Montage der Mess- und Tarifapparate gehen zu Lasten des Werkes, bei provisorischen Anschlüssen zu Lasten des Bezügers.
- Mieten für Mess- und Tarifapparate
2. Als Beitrag an die Kosten, die dem Werk durch Beschaffung, Nacheichung und Unterhalt der Mess- und Tarifapparate erwachsen, bezahlt der Energiebezüger eine Mietgebühr gemäss Tarif.
- Beschädigung
3. Werden Mess- und Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.
- Plombierung
4. Mess- und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- Wer unberechtigt Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- Messgenauigkeit
5. Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegt, gelten als richtiggehend.
- Prüfung auf besonderes Verlangen
6. Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt jene Partei, die Unrecht hat.
- Anzeigepflicht
7. Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeit in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind unverzüglich dem Werk zu melden.
- Unterzähler
8. Unterzähler, die sich im Besitze von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Elektrizitätsverbrauchsmessern vom 23. Juni 1933, mit ihren Nachträgen. Gemäss dieser Verordnung hat der Bezüger zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen.

Art. 10 Verrechnung der Energie

- Feststellung des Energieverbrauchs
1. Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in

einer von dieser bestimmten Ordnung.

Der Bezüger hat die jederzeitige Ablesemöglichkeit der Messapparate in der vom Werk verlangten Weise zu gewährleisten.

- Fehler bei Mess- und Tarifapparaten 2. Bei falsch angeschlossenen oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Energiebezug soweit als möglich auf Grund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.
- Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate berichtigt. Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauchs und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.
- Rechnungsdifferenzen 3. Für alle Rechnungen bleibt, unter Vorbehalt von Art. 10, Ziff. 2 innert der gesetzlichen Verjährungsfrist die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern vorbehalten.
- Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des Werkes aus Energielieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.
- Energieverluste 4. Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Energieverbrauchs.
- Rechnungsstellung und Zahlung 5. Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder Münzzähler einzubauen. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.
- Die Energierrechnungen sind innerhalb der darauf angegebenen Frist zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen; nachher ist das Werk berechtigt, den Bezüger zu betreiben und die Energiezufuhr zu sperren.
- Für Rechnungsrückstände von Mietern, die nachgewiesen nicht erhältlich sind, haftet der betreffende Vermieter. Das Werk ist ferner nicht verpflichtet, in Gebäude oder Wohnungen Energie abzugeben, von welchen noch Rechnungen ausstehen.

Art. 11 Tarife

- Tariferlasse 1. Die Tarife werden vom Verwaltungsrat des Werkes erlassen.
- Tarifbeschlüsse 2. Tarifbeschlüsse werden frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Einstellung der Energielieferung

- Gründe 1. Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Energieverbraucher benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) die Begleichung fälliger Energierechnungen oder Anschlussstaxen, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt;
- e) eigenmächtige Eingriffe und Aenderungen an den elektrischen Einrichtungen vornimmt;
- f) Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- g) den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst;
- h) in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst;
- i) das Durchleitungsrecht gemäss Art. 6, Ziff. 4 verweigert.

Abtrennen gefährlicher Anlageteile

- 2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die eine Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch die Organe des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.
- 3. Bei unrechtmässigem oder tarifwidrigem Energiebezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

Art. 13 Allgemeine Sicherheitsmassnahmen

Zutritt

- 1. Die Bezüger und die Eigentümer der vom Werk belieferten Liegenschaften haben dem Werk ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, in denen dieses Sicherheitsmassnahmen für die dort befindlichen Leitungen und Anlagen treffen muss. Das Werk ist berechtigt, Bäume und andere Pflanzen im Bereich von elektr. Freileitungen und Strassenlampen auf das nötige Mass zurückzuschneiden.

Haftbarkeit

- 2. Das Werk wird die Verursacher von Schäden, welche durch schuldhaftes Zerstörung oder Beschädigung seiner Anlagen, insbesondere der Freileitungen und Kabel entstehen, nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes haftbar machen.

Zur Vermeidung solcher Schäden sind folgende Massnahmen zu treffen:

- a) Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privaten Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Kabelleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung von Grabarbeiten ist auf die vom Werk bezeichneten oder andere, vom Ausführenden festgestellte Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Kabelleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle frühzeitig Meldung zu erstatten, damit dieses die Kabel kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

b) Sicherheitsmassnahmen bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen:

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Freileitungen (Baumfällen, Geländeabtragungen, Anschütten, Stellen und Betreiben von Hebe- und Förderanlagen) haben die für die Ausführung Verantwortlichen das Werk so frühzeitig zu benachrichtigen, dass dieses die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen rechtzeitig veranlassen und die Frage der Kostentragung regeln kann.

Meldung von Defekten

3. Wer Defekte oder auffällige Erscheinungen an elektrischen Anlagen oder eine Gefährdung dieser Anlagen durch äussere Einflüsse wahrnimmt, wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit ersucht, das Werk so rasch als möglich zu verständigen. Das Werk wird für solche Meldungen eine angemessene Vergütung leisten.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

1. Dieses Reglement tritt für alle Bezüger, die an das Niederspannungsnetz des Werkes angeschlossen sind, auf den 1. Januar 1978 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 10. Juni 1933 mit allen Nachträgen und Abänderungen.

Abänderungen

2. Das Werk ist berechtigt, dieses Reglement jederzeit abzuändern oder zu ergänzen.

Dieses Reglement über die Abgabe von elektrischer Energie ist vom Verwaltungsrat am 27. Oktober 1977 angenommen worden.

Wattwil, den 27. Oktober 1977

DORFKORPORATION WATTWIL

Elektrizitätsversorgung

Für den Verwaltungsrat:

Der Präsident: Der Betriebsleiter:

G. Jäger

F. Kunz

Das Baudepartement hat dieses Reglement am 8. November 1977 genehmigt:

Der Regierungsrat:

W. Geiger